

daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat bzw. wenn er nicht durch andere Beweismittel eindeutig überführt werden kann. Diese Methode hat mehrere Vorteile:

- a) Unrichtigen Geständniswiderrufen wird weitgehend vorgebeugt.
- b) Bei falschen Geständniswiderrufen ist das Gericht imstande, dem Angeklagten schon an Hand der von ihm beim Untersuchungsorgan gemachten (im Protokoll exakt festgehaltenen) Aussagen nachzuweisen, daß die seinerzeitigen (vom Untersuchungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüften) Aussagen den Tatsachen entsprochen.
- c) Die Untersuchungs- und Justizorgane sind eher imstande, falsche Geständnisse zu erkennen. Der nicht Schuldige muß notwendigerweise solche ergänzenden Details erdenken, so daß deren Unrichtigkeit meist schon im Ermittlungsverfahren feststellbar ist.

Jedes Geständnis ist durch weitere Ermittlungshandlungen auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In einem richtig durchgeführten Ermittlungsverfahren darf die Beschuldigtenvernehmung daher nicht die letzte Untersuchungshandlung sein, sollen Fehler, Irrtümer, mühselige Nachermittlungen und unnötige Prozeßverzögerungen vermieden werden.¹⁴

Alle wesentlichen Aussagen des Beschuldigten sind, ebenso wie die Zeugenvernehmung, nach Möglichkeit wörtlich, in der ersten Person zu *Protokoll* zu nehmen. Auch hier darf die Ausdrucksweise des Beschuldigten nicht durch die Ausdrucksweise des Vernehmenden ersetzt werden. Ebenso unstatthaft ist es, Worte des Beschuldigten durch juristische Termini zu ersetzen. Das kann die Beweisfähigkeit des Protokolls beeinträchtigen, zum anderen kann ein Protokollinhalt entstehen, der in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Beschuldigten abweicht.

Stellt der Beschuldigte im Verlaufe der Vernehmung *Beweisanträge*, sind diese ausnahmslos zu Protokoll zu nehmen; denn zu diesem Zeitpunkt kann in aller Regel noch nicht eingeschätzt werden, welcher Beweisanspruch des Beschuldigten sich im weiteren Verlauf der Untersuchung als bedeutsam erweisen wird. Es kann sogar notwendig sein, daß der Untersuchungsführer

dem sprachlich unbeholfenen Beschuldigten bei der Formulierung der Beweisanträge Hilfe gewährt. Den Beweisanträgen ist nachzugehen, wenn sie für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein können und nicht über den in § 101 geforderten Umfang der Ermittlungen hinausgehen.

Das Protokoll muß — ebenso wie das Protokoll einer Zeugenvernehmung — genaue Auskunft über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vernehmung geben. Um Einwänden vorzubeugen, sollte bei länger dauernden Vernehmungen aus dem Protokoll ersichtlich sein, welche Pausen eingelegt wurden und ob der Beschuldigte Gelegenheit hatte, während der Vernehmung oder in den Pausen Speisen und Getränke zu sich zu nehmen (bzw. ob ihm solche angeboten werden, er sie aber ablehnte).

Soweit möglich, sollte aus dem Protokoll auch der Ablauf der Vernehmung ersichtlich sein. Ist die Darstellung des Vernehmungsverlaufes zu zeit- oder arbeitsaufwendig oder beeinträchtigt sie die Übersichtlichkeit des Protokolls, sollte dem Protokoll eine *Anlage* beigelegt werden. Aus dieser sollte ersichtlich sein, mit welchen Beweismitteln der Beschuldigte in der Vernehmung vertraut gemacht wurde (unter genauer Bezeichnung des Beweismittels und der Blatt- und Seitenzahlen, wo dieses in der Akte zu finden ist), ob es in der Vernehmung besondere Vorkommnisse gab und — insbesondere, falls mit der Möglichkeit eines Geständniswiderrufes gerechnet werden muß — zu welchem Zeitpunkt der Vernehmung und auf der Grundlage welchen Beweismittels oder Vorbehaltes der Beschuldigte die Tat eingestand.

Der Beschuldigte hat sich nach Abschluß der Vernehmung davon zu überzeugen, ob die von ihm gemachten Angaben in der Weise, wie er sie ausgesagt hat, in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen wurden. Es gelten hier die bereits bei der Zeugenvernehmung behandelten Grundsätze. /Schreibfehler sollte der Beschuldigte eigenhändig korrigieren, um späteren Einwänden, er habe das Protokoll nur oberflächlich gelesen oder infolge Aufregung oder Übermüdung nicht verstanden, vorzubeugen. Erklärt er sich mit der Abfassung oder dem

14 Vgl. a. a. O., S. 125, 136.